

Inhalt	Seite
<b>102. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	157
<b>103. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	157
<b>104. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	157
<b>105. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	157
<b>106. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	157
<b>107. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	157
<b>108. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	158
<b>109. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	158
<b>110. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	158
<b>111. Bekanntmachung</b>	
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass.....	159
<b>112. Bekanntmachung</b>	
Widmung eines Fuß- und Radweges.....	161
<b>113. Bekanntmachung</b>	
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Schwerte "Märkische Straße" - Einleitungsbeschluss gemäß § 12 Absatz 2 BauGB - .....	163
<b>114. Bekanntmachung</b>	
Widmung von Straßen.....	165

<b>115. Bekanntmachung</b>	
	2. Nachtrag vom 03.12.2012 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 ..... 168
<b>116. Bekanntmachung</b>	
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Schwerte vom 03.12.2012..... 170
<b>117. Bekanntmachung</b>	
	Ordnung für die Turn- und Sporthallen in der Stadt Schwerte..... 178
<b>118. Bekanntmachung</b>	
	Satzung über die Nutzung kommunaler Sportanlagen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2012 ..... 180
<b>119. Bekanntmachung</b>	
	Gebührensatzung für die Sportanlagen der Stadt Schwerte vom 04.12.2012..... 184
<b>120. Bekanntmachung</b>	
	Jahresabschluss 2011 der Stadt Schwerte..... 187
<b>121. Bekanntmachung</b>	
	Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte - Jahresabschluss 2011 - ..... 189
<b>122. Bekanntmachung</b>	
	Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte - Konzernabschluss 2011 -..... 191
<b>123. Bekanntmachung</b>	
	Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts - Jahresabschluss 2011 ..... 193
<b>124. Bekanntmachung</b>	
	Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 07.11.2012 ..... 195
<b>125. Bekanntmachung</b>	
	2. Nachtrag vom 07.11.2012 zur Gebührensatzung der Volkshochschule Schwerte vom 12.09.2005 ..... 198
<b>126. Bekanntmachung</b>	
	1. Nachtrag vom 07.11.2012 zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei vom 16.09.2004 ..... 200
<b>127. Bekanntmachung</b>	
	1. Nachtrag vom 07.11.2012 zur Gebührensatzung der Stadtbücherei Schwerte vom 05.11.2008 ..... 202
<b>128. Bekanntmachung</b>	
	Kundeninformation der Stadtwerke Schwerte GmbH..... 204
<b>129. Bekanntmachung</b>	
	Jagdgenossenschaft Schwerte-Westhofen/Wandhofen/ Rosen südl..... 205
<b>130. Bekanntmachung</b>	
	Bezirksregierung Arnsberg - Flurbereinigung Mittlere Ruhr ..... 206

## **102. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 941 135**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **103. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 265 048**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **104. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **303 129 290**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **105. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 942 851**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **106. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 803 525**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **107. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **308 063 072**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **108. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **400 966 842**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **109. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 806 684**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **110. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 210 275**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **111. Bekanntmachung**

### **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

Aufgrund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) i.V.m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Schwerte verordnet:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen

- a) am Sonntag, dem 03.03.2013, aus Anlass des „Schwerter Frühlingserwachens“,
- b) am Sonntag, dem 05.05.2013, aus Anlass des „Schwerter Autofrühlings“ und des „Schlemmermarktes“,
- c) am Sonntag, dem 15.09.2013, aus Anlass des „Hospizlaufes“ und des „Pannekauenfestes“,
- d) am Sonntag, dem 03.11.2013, aus Anlass des „Spekulatiusmarktes“ in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf die Ortsteile Schwerte-Mitte und Schwerte-Geisecke.

#### **§ 3**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

#### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am 03.03.2013 in Kraft.

Schwerte, den 29.11.2012

Stadt Schwerte  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.  
Heinrich Böckelühr  
Bürgermeister

---

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 29.11.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass stimmt mit dem am 28.11.2012 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 29.11.2012

gez.  
Heinrich Böckelühr  
Bürgermeister

## **112. Bekanntmachung**

### **Widmung eines Fuß- und Radweges**

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

**südöstlich der Grenze des Bebauungsplangebietes  
Nr. 169 „Wohnbebauung Sportplatz Gänsewinkel“ verlaufende Weg  
Grundstück Gemarkung Schwerte, Flur 22, Flurstück 540,**

als Gemeindestraße, bei der die Belange des Verkehrs überwiegen, gewidmet. Die Widmung wird auf den Fußgänger- und Radverkehr beschränkt (Fuß- und Radweg).

Die gewidmete Straßenfläche ist in dem als Anlage beigefügten Geodaten-Auszug dargestellt.

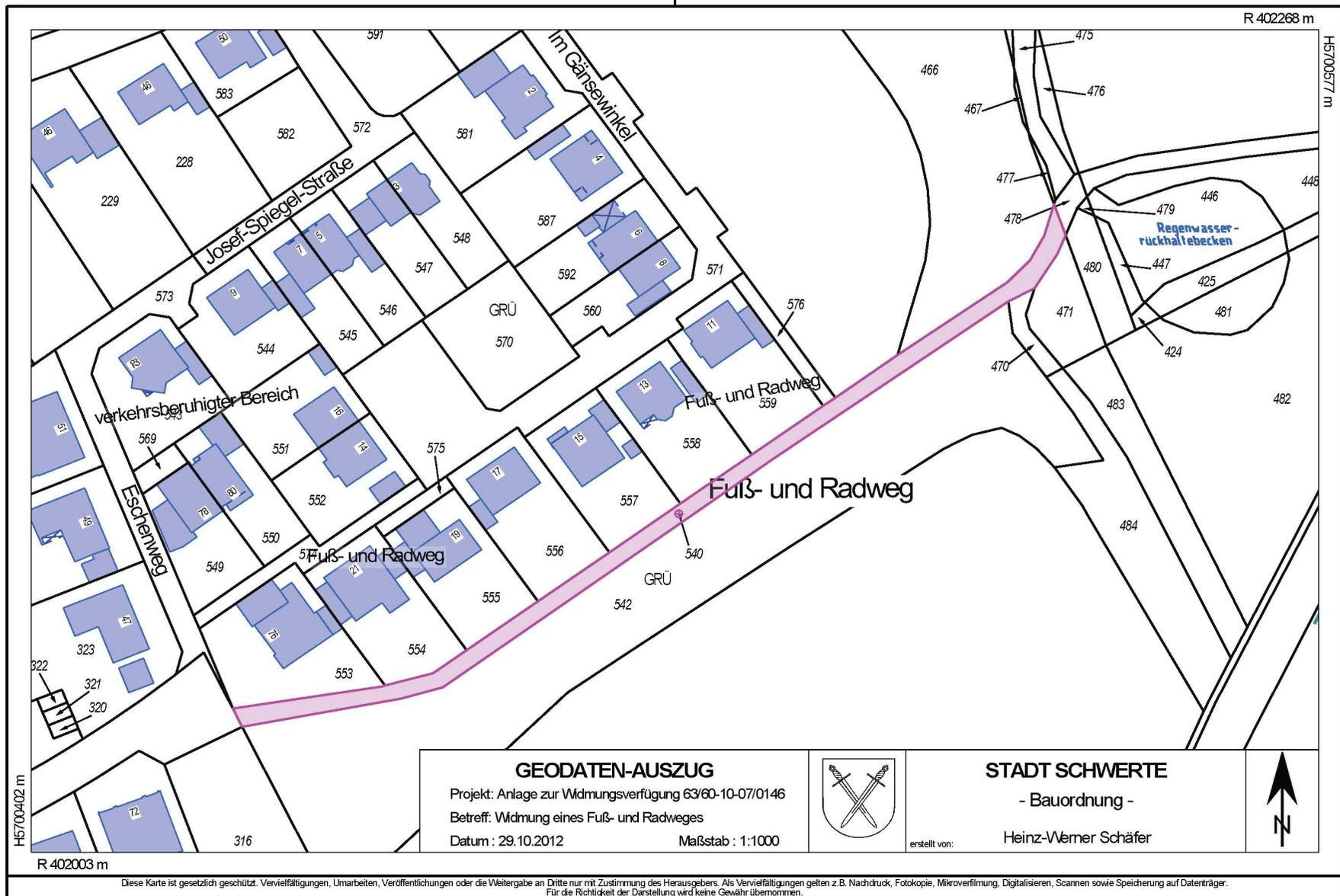
#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung enthalten können.

Az. 63/60-10-07/0146  
Schwerte, 29.10.2012

Stadt Schwerte  
als Straßenbaubehörde

gez.  
Der Bürgermeister  
Böckelühr



Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

## 113. Bekanntmachung

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Schwerte "Märkische Straße" - Einleitungsbeschluss gemäß § 12 Absatz 2 BauGB -**

In seiner Sitzung am 25.10.2012 hat der Ausschuss für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

„Entsprechend dem Antrag der Eisenbahner Wohnungsgenossenschaft Schwerte eG gemäß § 12 Absatz 2 BauGB vom 19.09.2012 ist das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Märkische Straße“ durchzuführen.“

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 32 „Märkische Straße“ zwischen der Kleinen Märkischen Straße und der Bahnlinie Hagen - Kassel.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf Seite 164 zu entnehmen.

Planungsziel:

Die Eisenbahner Wohnungsbaugenossenschaft Schwerte eG beabsichtigt, ein barrierefreies Mehrgenerationenhaus mit ca. 30 – 35 Wohneinheiten zu errichten. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wird ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich bis zum 14.01.2013 einschließlich während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus I, Ebene 4, Zimmer 407, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zur Erörterung der geplanten Änderung unter der Ruf-Nummer 02304/104-668 zu vereinbaren.

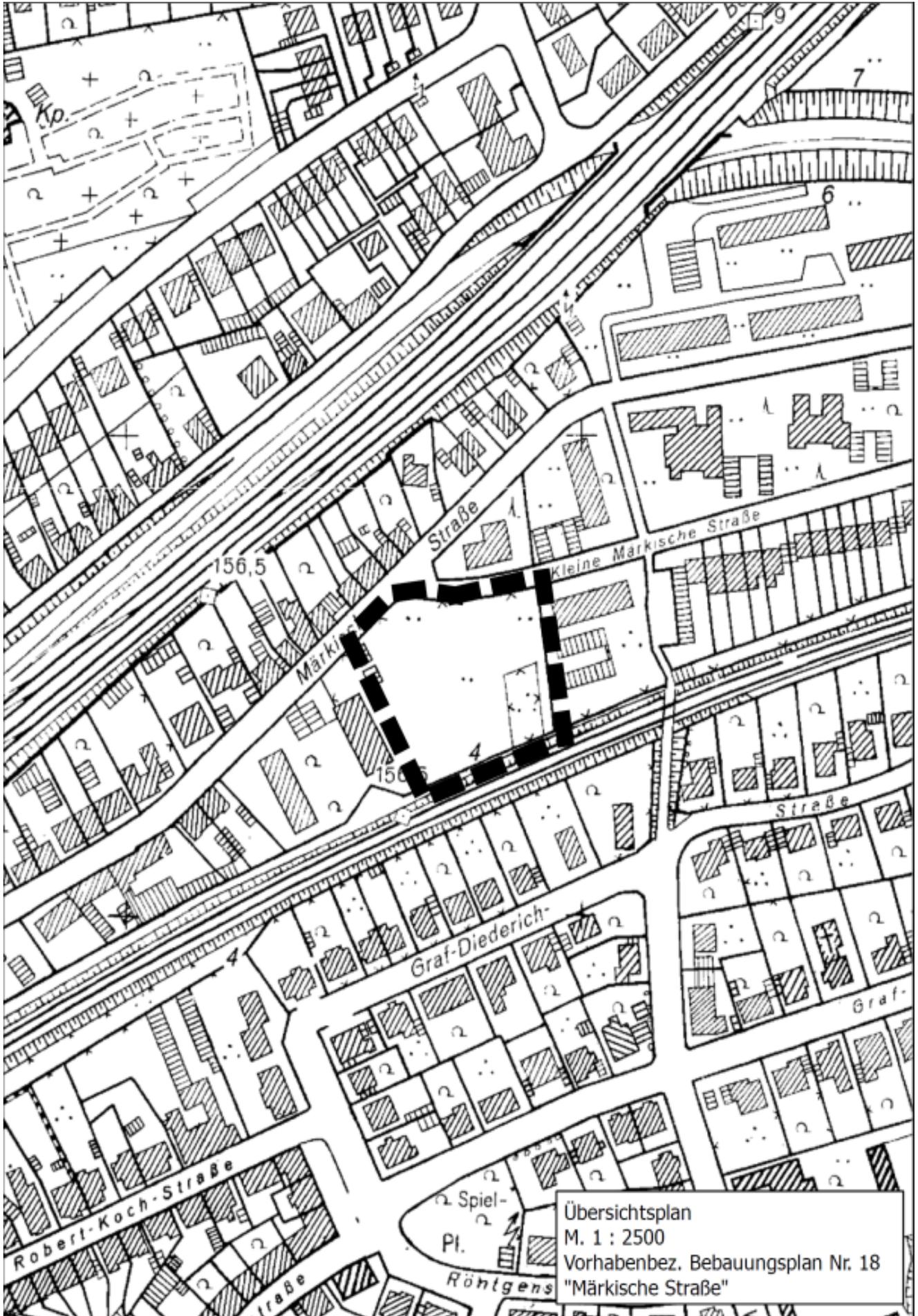
Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de) unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationsstruktur / Fachdienst 2 / Demographie und Stadtplanung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1-26-04/18  
Schwerte, 03.12.2012

gez.  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.  
Winkler



## **114. Bekanntmachung**

### **Widmung von Straßen**

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung werden die nachstehend aufgeführten Straßen wie folgt gewidmet:

**1. „Josef-Spiegel-Straße“  
Grundstück Gemarkung Schwerte, Flur 22, Flurstück 572,**

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (verkehrsberuhigter Bereich).

**2. „Im Gänsewinkel“  
Grundstücke Gemarkung Schwerte, Flur 22, Flurstück 571,**

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (verkehrsberuhigter Bereich).

**3. „Eschenweg“  
Grundstück Gemarkung Schwerte, Flur 22, Flurstück 573 teilweise,**

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (verkehrsberuhigter Bereich).

**4. Verbindungsweg zwischen den verkehrsberuhigten Bereichen der Straßen „Eschenweg“  
und „Im Gänsewinkel“  
Grundstück Gemarkung Schwerte, Flur 22, Flurstück 574,**

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

Die Widmung wird auf den Fußgänger- und Radverkehr beschränkt (Fuß- und Radweg).

**5. Verbindungsweg zwischen dem verkehrsberuhigten Bereich  
der Straße "Im Gänsewinkel" und dem an der südöstlichen Grenze des Bebauungsplangebietes  
Nr. 169 "Wohnbebauung Sportplatz Gänsewinkel" verlaufenden Fuß- und Radweg  
Grundstück Gemarkung Schwerte, Flur 22, Flurstück 576,**

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

Die Widmung wird auf den Fußgänger- und Radverkehr (Fuß- und Radweg) beschränkt.

Die gewidmeten Straßenflächen sind in dem auf Seite 167 beigefügten Geodaten-Auszug dargestellt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmungen kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung enthalten können.

Az. 63/60-10-07/0145  
Schwerte, 26.10.2012

Stadt Schwerte  
als Straßenbaubehörde  
Der Bürgermeister

gez.  
Böckelühr

# GEODATEN-AUSZUG

Projekt: Anlage zur Widmungsverfügung 63/60-10-07/0145  
Betreff: Widmung von Straßen  
Datum: 26.10.2012 Maßstab: 1:1000



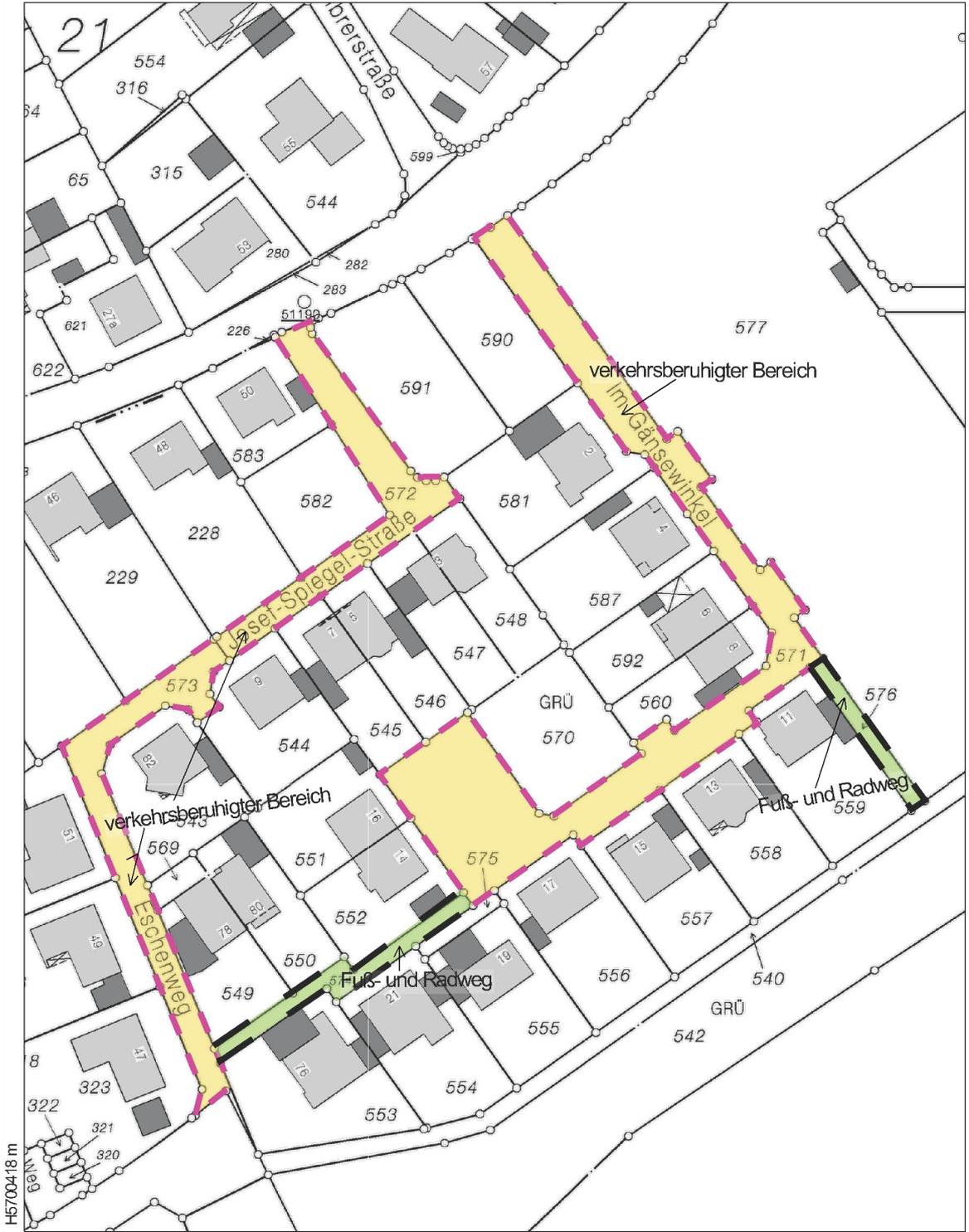
# STADT SCHWERTE

- Bauordnung -

erstellt von: Heinz-Werner Schäfer



R 402176 m



R 402001 m

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

## **115. Bekanntmachung**

### **2. Nachtrag vom 03.12.2012 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712) und der §§ 1, 2, 6, 9, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW Seite 458), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 28.11.2012 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 beschlossen:

#### § 1

§ 2 Absatz 1 (Höhe der Gebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Krankentransportwagen (KTW)<br>pro Person und Einsatz   | 168,00 Euro |
| b) Rettungswagen (RTW)<br>pro Person und Einsatz           | 445,00 Euro |
| c) Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)<br>pro Person und Einsatz | 465,00 Euro |

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühren nach Absatz 1 gelten für Fahrten im Umkreis von 50 Kilometern ab Aufnahme des Patienten. Für Fahrten zu darüber hinausgehenden Transportzielen wird ab dem ersten Fahrtkilometer - somit ab dem 51. Fahrtkilometer - ein pauschaler Kilometerpreis von 1,50 Euro je zurückgelegtem Kilometer zusätzlich erhoben. Diese Regelung gilt für die Hin- und Rückfahrt.

Darüber hinaus werden gegebenenfalls entstehende Übernachtungskosten und Tagegelder nach geltendem Reisekostenrecht entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

#### § 2

Dieser 2. Nachtrag tritt am 01.01.2013 in Kraft.

---

**-BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG-**

Der 2. Nachtrag vom 03.12.2012 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der 2. Nachtrag vom 03.12.2012 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung

des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 stimmt mit dem am 28.11.2012 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 03.12.2012

gez.  
Böckelühr  
Bürgermeister

## **116. Bekanntmachung**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Schwerte vom 03.12.2012**

Aufgrund des § 41 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. Seite 122), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. Seite 712/SGV NRW 610), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 28.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des vorbeugenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen, sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

#### § 2

##### Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne des § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
  - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt werden und mit der Anfertigung einer gutachtlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

#### § 3

##### Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

#### § 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

#### § 5 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährungsgrad der in Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

#### § 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 700,00 Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen und sonstiger Dienstleistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Schwerte vom 26.05.2004 einschließlich dem I. Nachtrag vom 28.09.2009 außer Kraft.

# Anlage 1

## Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Schwerte vom 03.12.2012 gelten folgende Regelsätze:

- 1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**
  - a) **Personalkosten**  
je angefangene Stunde pauschal 58,00 €
  - b) **Fahrzeugkosten**  
Es werden Gebühren im Rahmen der Satzung über die Erhebung von Kosten in der Stadt Schwerte bei Einsätzen der Feuerwehr in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde gelegt.
  - c) Fremdleistungen nach besonderer Rechnungsstellung  
z.B. Brandschutzingenieur, Schornsteinfeger, Bauaufsicht u. ä.
- 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand je angefangene halbe Stunde pauschal 29,00 €**
- 3. Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Satzung**
  - 3.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme je angefangene Stunde 58,00 €
  - 3.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Stunde 58,00 €
  - 3.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde 58,00 €

## Anlage 2

### Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Schwerte vom 03.12.2012

Kennziffer	Objekte
------------	---------

#### 1. Pflege- und Betreuungsobjekte

- 1.1. Krankenhäuser, Sanatorien, Entbindungs-, Säuglings-, Kinder- und Pflegeheime gemäß § 68 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 9 BauO NRW und § 10 Absatz 1 Prüf VO NRW
- 1.2. Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen
  - 1.2.1. Einrichtungen mit Nutzungseinheiten, in denen mehr als 12 pflege- oder betreuungsbedürftige Personen leben, die einen gemeinsamen Rettungsweg haben
  - 1.2.2. Einrichtungen mit baulich unabhängigen Nutzungseinheiten, in denen mehr als 6 Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung untergebracht sind
  - 1.2.3. Einrichtungen, die dem besonderen Zweck dienen, Personen mit Intensivpflegebedarf aufzunehmen
  - 1.2.4. Einrichtungen mit Räumen für Pflege- und Betreuungsleistungen von mehr als insgesamt 500 m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 Prüf VO NRW
  - 1.2.5. Einrichtungen mit Räumen für Pflege- und Betreuungsleistungen von mehr als insgesamt 1.600 m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche in einem Gebäude gemäß § 10 Absatz 1 Prüf VO NRW
  - 1.2.6. Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und alte Menschen (ab 20 Personen)
- 1.3. Kindergärten, -tagesstätten, -horte
  - 1.3.1. Kindergärten, -tagesstätten, -horte mit Gruppenräumen oder mit dem Aufenthalt für Kinder dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses als Sonderbau, für die ein Brandschutzkonzept notwendig ist (§ 68 Absatz 1 Satz 3 Nr. 10 BauO NRW)
  - 1.3.2. Kindergärten und Horte mit mehr als 4 Gruppen gemäß § 10 Absatz 1 Prüf VO NRW

#### 2. Beherbergungsstätten / Übernachtungsbetriebe

- 2.1. Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach §§ 47 ff. SBau VO NRW
- 2.2. Obdachlosenunterkünfte
- 2.3. Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber, Menschen mit Migrationshintergrund)
- 2.4. Campingplätze für mehr als drei Wohnwagen oder Zelte und Wochenendplätze nach CWVO NRW
- 2.5. sonstige Beherbergungsstätten, für die ein Brandschutzkonzept erforderlich ist

### **3. Versammlungsobjekte**

- 3.1. Versammlungsstätten nach §§ 1 ff. SBau VO NRW und § 10 Absatz 1 Prüf VO NRW
  - 3.1.1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen oder mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben
  - 3.1.2. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht
  - 3.1.3. Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen
- 3.2. Versammlungsräume, Gaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen oder Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Betten und Vergnügungsstätten nach § 68 Absatz 1 Satz 3 Nr. 11 BauO NRW

### **4. Unterrichtsobjekte**

- 4.1. allgemeinbildende und berufsbildende Schulen nach der SchulBauR NRW, soweit sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen
- 4.2. Ausbildungsstätten, die nicht der SchulBauR NRW unterliegen, für die aber ein Brandschutzkonzept erforderlich ist
- 4.3. Hochschulen (Universitäten), Fachhochschulen gemäß § 68 Absatz 1 Satz 3 Nr. 12 BauO NRW

### **5. Hochhausobjekte**

- 5.1. Hochhäuser nach §§ 88 ff. SBau VO NRW;  
Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt, wobei sich die Höhe nach dem Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Aufenthaltsraums über der Geländeoberfläche bemisst (§ 2 Absatz 3 Satz 3 BauO NRW i. V. mit § 88 SBau VO NRW)
- 5.2. Hochhäuser mit mehr als 60 m Höhe gemäß § 10 Absatz 1 Prüf VO NRW

### **6. Verkaufsobjekte**

- 6.1. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstrassen einschließlich ihrer Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2.000 m<sup>2</sup> haben gemäß §§ 59 ff. SBau VO NRW und § 10 Absatz 1 Prüf VO NRW
- 6.2. Verkaufsstätten mit mehr als 700 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche gemäß § 68 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 BauO NRW

### **7. Verwaltungsobjekte**

- 7.1. Büro- und Verwaltungsobjekte mit mehr als 3.000 m<sup>2</sup> Geschossfläche nach § 68 BauO NRW, für die ein Brandschutzkonzept erforderlich ist
- 7.2. Übergroße Büro- und Verwaltungsnutzungseinheiten ohne notwendige Flure, die außerhalb der Regelung in § 38 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BauO NRW liegen, und bis 1.600 m<sup>2</sup> Geschossfläche erreichen

## **8. Ausstellungsobjekte**

- 8.1. Museen, Messe- und Ausstellungsbauten gemäß § 68 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 BauO NRW

## **9. Garagen**

- 9.1. Großgaragen mit über 1.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche nach §§ 117 ff. SBau VO NRW und § 10 Absatz 1 Prüf VO NRW
- 9.2. Geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden insbesondere Wohn-, Verkaufs- oder Verwaltungsgebäude

## **10. Gewerbeobjekte**

- 10.1. Betriebe, bauliche Anlagen und Räume mit mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Grundfläche gemäß § 68 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 BauO NRW
- 10.2. Gebäude und Gebäudeteile nach der Industriebaurichtlinie (IndBauRL) ab 1.800 m<sup>2</sup> oder ab 800 m<sup>2</sup> bei zweigeschossigen Anlagen
- 10.3. Betriebe, die einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dessen zugehörigen Verordnungen, insbesondere der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung) unterliegen
- 10.4. Anlagen, die nicht unter § 1 Absatz 1 Satz 1 BImSchV fallen und bei denen Störungen von Betriebsabläufen für eine nicht unerhebliche Personenzahl zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können (§ 24 FSHG)
- 10.5. Betriebe, die einer Genehmigung nach dem Chemikaliengesetz und dessen zugehörigen Verordnungen unterliegen
- 10.6. Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung und Lagerung von brennbaren und / oder explosionsgefährdeten Stoffen mit und ohne überwachungsbedürftigen Anlagen gemäß Betriebs-sicherheitsverordnung (BetrSiVO), die nicht ebenerdig sind und / oder eine Brandabschnittsfläche von mehr als 1.600 m<sup>2</sup> aufweisen
- 10.7. Betriebe zur Wiedergewinnung von Wertstoffen, Betriebe der Abfallentsorgung gemäß § 31 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
- 10.8. Hochregallager gemäß § 68 Absatz 1 Satz 3 Nr. 18 BauO NRW
- 10.9. Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (KLAR) fallen
- 10.10. Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (Lö-RüRL) fallen

## **11. Sonderobjekte**

- 11.1. Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2. Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit einer Raumgröße von mehr als 2.000 m<sup>3</sup>, wenn Wohn- teil und Betriebsgebäude in Verbindung stehen, gemäß § 32 Absatz 2 BauO NRW
- 11.3. Landwirtschaftliche Betriebe mit gewerblicher Tierhaltung
- 11.4. Kirchen und Gebetsstätten mit Räumen für mehr als 200 Personen gemäß § 68 Absatz 1 Satz 3 Nr. 7 BauO NRW

- 11.5. Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.6. Objekte mit radioaktiven Stoffen, die dem AtomG und der StrahlenschutzVO unterliegen;  
Objekte mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA, IIIA nach FwDV 500 angehören
- 11.7. Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Risikogruppe 3 und chemische  
Gefahrstoffe der Gefahrengruppe IIC und IIIC nach FwDV 500
- 11.8. Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche nach § 68 Absatz 1 Satz 3 Nr. 13  
BauO NRW
- 11.9. Flächen für die Feuerwehr, § 5 Absatz 5 Bauo NRW – Zufahrten und Durchfahrten sowie Auf-  
stellflächen bei brandschaupflichtigen Objekten, die dieser Anlage 2 unterliegen
- 11.10. Sonstige Gebäude oder Gebäudeteile, für die ein Brandschutzkonzept erforderlich ist oder festge-  
legt wurde
- 11.11. Objekte / Gebäude mit Brandmeldeanlagen nach DIN 14 675, soweit diese nicht einer anderen  
KennZiffer zuzuordnen sind
- 11.12. Bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe gemäß § 68 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 BauO NRW
- 11.13. Betriebe und Gebäude, für die besondere Feuerwehreinsatzpläne notwendig sind, die der Unter-  
stützung einer effizienten Rettung von Menschenleben dienen und wirksame Löscharbeiten er-  
möglichen

## **12. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug**

- 12.1. Bauliche Anlagen im offenen Maßregelvollzug gemäß § 68 Absatz 1 Satz 3 Nr. 14 BauO NRW
- 12.2. Bauliche Anlagen im geschlossenen Maßregelvollzug gemäß § 68 Absatz 1 Satz 3 Nr. 14 BauO  
NRW

**Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1 der Satzung, so wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.**

---

### **-BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG-**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Schwerte vom 03.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Schwerte vom 03.12.2012 stimmt mit dem am 28.11.2012 gefassten Beschluss des Rates überein. Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 03.12.2012

gez.  
Böckelühr  
Bürgermeister

## 117. Bekanntmachung

### Ordnung für die Turn- und Sporthallen in der Stadt Schwerte

Die Turn- bzw. Sporthalle einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen wird dem Benutzer in Eigenverantwortung übergeben.

Alle Einrichtungsgegenstände der Turn- bzw. Sporthalle sind schonend und den Vorschriften entsprechend zu behandeln.

1. Ohne den verantwortlichen Sportlehrer bzw. Übungsleiter oder einer diesen gleichstehende verantwortliche Person ist das Betreten der Halle nicht gestattet.
2. Der Sportlehrer bzw. Übungsleiter oder eine diesen gleichstehende verantwortliche Person ist dafür verantwortlich, dass von seiner Gruppe nur die zugewiesenen Hallen- und Nebenräume benutzt werden.
3. Der Sportlehrer bzw. Übungsleiter oder eine diesen gleichstehende verantwortliche Person hat sich davon zu überzeugen, dass sich die von ihm zu benutzenden Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden; Schäden sind sofort dem Hallenwart bzw. spätestens am nächsten Tag dem Bereich Schule und Sport zu melden und in das Benutzerbuch einzutragen.
4. In der Halle und den Nebenräumen besteht absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Ein Ausschank von Alkohol ist nur gestattet, wenn eine Schankerlaubnis durch das zuständige Ordnungsamt der Stadt Schwerte erteilt wurde. Ein Getränkeverkauf in Glasflaschen ist unzulässig. Es ist vorgeschrieben, geeignetes Mehrweggeschirr zu verwenden.
5. Die Turn- bzw. Sporthalle darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden, deren Sohlen weiß bzw. transparent und nicht färbend sind. Farbige Sohlen – **selbst wenn sie nicht färbend sind** – sind nicht zugelassen.
6. Die Nebenräume der Halle dürfen nicht mit Fußballschuhen oder Spikes betreten werden.
7. Turngeräte müssen schonend behandelt und nach Gebrauch wieder an ihren vorgesehenen Platz gebracht werden.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- a) Magnesiareste von den Reckstangen und Barrenholmen entfernt werden,
  - b) Barren entspannt (Hebel hoch), Turnpferde und Turnböcke nach der Benutzung tief gestellt werden,
  - c) Matten getragen und nicht über den Boden geschleift werden,
  - d) kein Haftwachs bzw. Harz für die Handball spielenden Gruppen benutzt wird,
  - e) keine FCKW-haltigen Gasdruckfanfaren bei Sportveranstaltungen eingesetzt werden.
8. Den Anordnungen des diensthabenden anwesenden Hallenwartes - soweit eingesetzt - ist unbedingt Folge zu leisten.
  9. Die Turnhallenordnung gilt sowohl für die schulische als auch für die außerschulische sportliche Nutzung.

10. Im Übrigen gelten die mit dem Bereich Schule und Sport abgeschlossenen Nutzungsverträge.  
Diese Ordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft und ersetzt die Turnhallenordnung vom 01.03.2003.

Schwerte, 04.12.2012

Der Bürgermeister

gez.  
Heinrich Böckelühr

## **118. Bekanntmachung**

### **Satzung über die Nutzung kommunaler Sportanlagen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2012**

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Schwerte vom 13.06.2012 in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 28.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Ermächtigung und Geltungsbereich

1. Die Stadt wird ermächtigt, eine Ordnung für die Turn- und Sporthallen in der Stadt Schwerte zu erlassen. Sie ist vorbehaltlich der nachstehenden Satzungsbestimmungen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen und zu beachten. Der Geltungsbereich der Ordnung für die Turn- und Sporthallen in der Stadt Schwerte wird innerhalb der hier zu erlassenden Bestimmungen festgelegt.
2. Die Stadt stellt im Rahmen dieser Satzung und der jeweils gültigen Ordnung für die Turn- und Sporthallen in der Stadt Schwerte (Anlage 1) ihre Sportanlagen gemäß den Richtlinien über die Sportförderung der Stadt Schwerte in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung. Diese Satzung gilt für die außerschulische Nutzung aller kommunalen Sportanlagen.
3. Die Benutzung der Sportanlagen wird durch Bescheid geregelt. Sie stehen den Nutzern in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 16.00 bis 22.00 Uhr sowie am Samstag und Sonntag in der Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

#### § 2

#### Allgemeine Nutzungskriterien

1. Die Sportanlagen können grundsätzlich nur als ganzjähriges Abonnement gebucht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Es wird ein Belegungsplan für die Sommerbelegung (01.05. – 31.10.) und Winterbelegung (01.11. – 30.04.) aufgestellt. Die in den jeweils geltenden Belegungsplänen ausgewiesenen Zeiten sind verbindlich. Die Stadt ist berechtigt, im Einzelfall eine Sportstätte abweichend vom Belegungsplan für außerplanmäßige sportliche und sonstige Veranstaltungen freizugeben oder für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten zu sperren. Die Vereine sind – soweit möglich – hierüber vier Wochen vorher in Kenntnis zu setzen. Ansprüche gegen die Stadt auf Ersatz jeglicher Art bestehen in diesen Fällen grundsätzlich nicht.
3. Der Zutritt zu den Sportanlagen und dazugehörigen Nebenräumen wird frühestens beginnend mit dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Zeitpunkt ermöglicht.
4. Nach 22.00 Uhr darf keine Sportanlage mehr benutzt werden. Über Abweichungen entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen.
5. Für Übernachtungen stehen Sportanlagen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### § 3

#### Besondere Aufgaben

1. Die Übungsleiter oder sonstigen Verantwortlichen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Nutzer verpflichten sich, diese Personen vom Inhalt dieser Satzung, der Ordnung für die Turn- und Sporthallen in der Stadt Schwerte sowie des jeweils ergangenen Bescheides im Sinne des § 1 Absatz 3 dieser Satzung in Kenntnis zu setzen.

2. Die Anfangs- und Endzeiten der jeweiligen Nutzungszeiten im Trainingsbetrieb sind von den Nutzern in das Hallenbuch einzutragen. Nach der letzten Übungsstunde oder wenn der Verantwortliche der nächsten Gruppe noch nicht anwesend ist, sind das Licht in den genutzten Räumlichkeiten auszuschalten, die Fenster zu verschließen und die Sportstätte abzusperren.
3. Die Verpflichtungen aus den vorgenannten Absätzen 1 und 2 gilt entsprechend auch im Rahmen der Nutzung von Sportplätzen.
4. Bei der Feststellung von Pflichtverletzungen aus den vorgenannten Absätzen 1 - 3 können Nutzer von der Nutzung der Sportanlagen ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sofern Vereine betroffen sind, die dem Stadtsportverband Schwerte e.V. angehören, ist dieser vor der Entscheidung anzuhören.

#### § 4 Haftung

1. Die Stadt übergibt den Nutzern die Sportstätten mit den dazugehörigen Nebenräumen, Geräten und Einrichtungsgegenständen in einem verkehrs- und gebrauchssicheren Zustand.
2. Die Übungsleiter oder sonstigen Verantwortlichen sind verpflichtet, die überlassene Sportanlage sowie Nebenräume, Geräte und Einrichtungsgegenstände vor jeder Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verwendbarkeit zu überprüfen. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich den Übungsleitern oder sonstigen Verantwortlichen zu melden. Diese haben sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Schäden, Mängel und Verunreinigungen sind sofort in das Hallenbuch einzutragen und spätestens am nächsten Tag der Stadt zu melden. Beschädigte Sportgeräte und Anlagen sind als solches in geeigneter Weise kenntlich zu machen.
3. Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt an den Sportanlagen, den Nebenräumen, Geräten, Einrichtungsgegenständen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen. Schäden, die auf betriebsüblichem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

#### § 5 Haftungsfreistellung

1. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen – mit Ausnahme der Ansprüche aus § 836 BGB – seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage, Nebenräumen, Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
2. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragten. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch vorsätzliches Verhalten städtischer Bediensteter oder Beauftragter verursacht wurde oder es sich um einen Anspruch aus § 836 BGB handelt.
3. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund NRW e. V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlungen nachzuweisen.

#### § 6 Haftungsausschluss

1. Die Stadt haftet nicht für Unfälle und Schäden aus der Benutzung von Gegenständen, Geräten u. a., die durch Dritte in die Sportanlagen oder die dazugehörigen Nebenräume gebracht werden.

2. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Abhandenkommen vereinseigener oder sonstiger Gegenstände und Geräte sowie privaten Eigentums.

### § 7 Ausübung des Hausrechts

1. Das Hausrecht in den Sportanlagen sowie in allen dazugehörigen Nebenräumen übt der Hausmeister, Platzwart oder Beauftragte der Stadt aus. In dessen Abwesenheit übt der durch den Nutzer bestimmte Übungsleiter oder sonstige Verantwortliche das Hausrecht aus. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.
2. Der Hausmeister, Platzwart oder Beauftragte der Stadt ist berechtigt, solche Personen, die gegen diese Satzung verstoßen oder Anordnungen wiederholt nicht Folge leisten, befristet von der Benutzung der Sportanlage auszuschließen.
3. Dem Hausmeister, Platzwart oder Beauftragten der Stadt steht es jederzeit frei, die Sportanlagen und die dazugehörigen Nebenräume zu betreten.

### § 8 Gebührenerhebung

1. Für die Überlassung der Sportstätten wird eine öffentlich-rechtliche Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Sportanlagen der Stadt Schwerte in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
2. Näheres regelt die jeweils geltende Gebührensatzung für die Sportanlagen der Stadt Schwerte.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

---

#### - BEKANTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über die Nutzung kommunaler Sportanlagen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Satzung über die Nutzung kommunaler Sportanlagen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2012 stimmt mit dem am 28.11.2012 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 04.12.2012

gez.  
Böckelühr  
Bürgermeister

## **119. Bekanntmachung**

### **Gebührensatzung für die Sportanlagen der Stadt Schwerte vom 04.12.2012**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, und des § 8 der Satzung über die Nutzung kommunaler Sportanlagen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2012, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 28.11.2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1

#### Gebührenpflicht

1. Für die Überlassung der Sportstätten, die nicht auf örtliche Sportvereine übertragen worden sind, wird eine öffentlich-rechtliche Gebühr nach Maßgabe der nachfolgenden Satzungsbestimmungen erhoben.
2. Der Kinder- und Jugendbereich der ortsansässigen Sportvereine bleibt hiervon ausgeschlossen. Dieser ist grundsätzlich von einer Gebühr freigestellt.
3. Bei einer gleichzeitigen Mischnutzung durch Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche muss der Anteil an Kindern und Jugendlichen in der Nutzergruppe mindestens 50 % betragen. Die Gebühr wird in diesem Fall um 50 % reduziert.

#### § 2

#### Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist der Nutzer, der eine Nutzungsberechtigung für die Sportstätte besitzt. Die Nutzungsberechtigung einerseits und die Gebührenpflicht andererseits ergeben sich bei regelmäßigen Nutzungszeiten aus dem jeweiligen Belegungsplan der Sportstätte und bei Turnier- oder Sonderveranstaltungen aus der schriftlichen Genehmigung der Stadt.
2. Zur Zahlung sind beim Trainingsbetrieb die Vereine nach Maßgabe des § 26 BGB, bei Veranstaltungen mit Einzelgenehmigung der Antragsteller verpflichtet. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie gesamtschuldnerisch.
3. Der Gebührensschuldner erhält einen Gebührenbescheid, aus der sich die genutzte Sportstätte, die genutzten Stunden, das Entgelt pro Stunde und der zu zahlender Gesamtbetrag ergeben.

#### § 3

#### Heranziehung, Fälligkeit und Nutzungsausschluss

1. Die Gebühren für den Trainingsbetrieb werden kalenderjährlich berechnet. Die Gebühren sind halbjährlich jeweils zum 01.05. und 01.11. entsprechend des Gebührenbescheides aus § 2 Absatz 3 dieser Satzung zu entrichten, ohne dass es einer gesonderten Zahlungsaufforderung seitens der Stadt bedarf. Rückstände unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
2. Die für Veranstaltungen mit Ausnahme des Trainingsbetriebs durch Bescheid festgesetzten Gebühren sind spätestens 3 Wochen vor Beginn der Nutzung an die Stadt Schwerte zu überweisen. Bei verspäteter oder nicht erfolgter Zahlung kann die Genehmigung widerrufen werden.
3. Nutzer, die die fälligen Gebühren nicht oder wiederholt verspätet zahlen, können von der Nutzung der Sportanlagen ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sofern Vereine betroffen sind, die dem Stadtsportverband Schwerte e.V. angehören, ist dieser vor der Entscheidung anzuhören.

4. Sofern auf Veranlassung der Stadt dem Nutzer zugesicherte Nutzungszeiten entzogen werden, verpflichtet sich die Stadt, für diesen Zeitraum berechnete Gebühren dem Nutzer zum Abschluss der Rechnungsperiode zu erstatten.

#### § 4 Höhe der Gebühren

Die Gebühr für die Nutzung der Sportanlagen der Stadt Schwerte wird wie folgt festgesetzt:

##### **Örtliche Sportvereine**

- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| 1. Für den Trainingsbetrieb der örtlichen Sportvereine in Turn- und Sporthallen je Nutzungseinheit (Turnhalle, Einfachsporthalle oder Dreifachsporthalle zu einem Drittel) und Stunde im Erwachsenenbereich | 3,-- €                        |
| 2. Für die Sportplatzbenutzung der örtlichen Sportvereine bei Turnier- oder Sonderveranstaltungen vom 1. - 3. Tag pro Tag darüber hinaus ab dem 4. Tag pro Woche insgesamt                                  | 60,- €<br>236,- €             |
| 3. Für die Sporthallenbenutzung der örtlichen Sportvereine bei Turnier- oder Sonderveranstaltungen pro Tag für 2 Tage ab dem 3. Tag pro Woche insgesamt   | 148,- €<br>236,- €<br>354,- € |

##### **Betriebssportgemeinschaften und Hobbygruppen**

- |   |       |
|---|-------|
| 4. Für den Trainingsbetrieb von Betriebssportgemeinschaften und Hobbygruppen in Turn- und Sporthallen je Nutzungseinheit (Turnhalle, Einfachsporthalle oder Dreifachsporthalle zu einem Drittel) und Stunde | 7,- € |
| 5. Für Betriebssportgemeinschaften und Hobbygruppen verdoppeln sich die jeweiligen Sätze nach den Ziffern 2 und 3.  |       |

##### **Gemeinsame Vorschriften für örtliche Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften und Hobbygruppen**

6. Für Turnier- oder Sonderveranstaltungen, die nach der Genehmigung abgesagt werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von 30,- € erhoben.
7. Für die Nutzung der Sporthallen bei Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspielen wird eine Gebühr in Höhe von 10% der Bruttoeinnahmen erhoben, wenn bei diesen Einzelveranstaltungen ein Eintrittsgeld erhoben wird.
8. Für Leichtathletikmeisterschaften auf Sportplätzen wird von den leichtathletiktreibenden Vereinen eine Nutzungsgebühr in Höhe von 10 % aller Startgelder brutto ohne Abzug jeglicher Kosten erhoben.

##### **Sonderveranstaltungen**

- |   |         |
|---|---------|
| 9. Die Gebühr für die außerschulische und außersportliche Nutzung der Turn- und Sporthallen sowie der Sportplätze beträgt für     |         |
| a) Vereine, Verbände, Gruppierungen u. a. pro Veranstaltungstag   | 180,- € |
| b) Unternehmen bei Betriebsversammlungen u. a.  | 589,- € |
| c) Sonderveranstaltungen  | 707,- € |
| 10. Die Mehrzweckhallen werden nicht für Rockveranstaltungen oder Veranstaltungen mit ähnlichem Charakter zur Verfügung gestellt. |         |

11. Für Veranstaltungen außerschulischer und außersportlicher Art, die nach der Erteilung der Nutzungsgenehmigung abgesagt werden, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 60,- € erhoben.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 30.04.1997 für die Nutzung kommunaler Sportanlagen der Stadt Schwerte einschließlich des III. Nachtrages vom 25.09.2001 außer Kraft.

---

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Die vorstehende Gebührensatzung für die Sportanlagen der Stadt Schwerte vom 04.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Gebührensatzung für die Sportanlagen der Stadt Schwerte vom 04.12.2012 stimmt mit dem am 28.11.2012 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 04.12.2012

gez.  
Böckelühr  
Bürgermeister

## **120. Bekanntmachung**

### **Jahresabschluss 2011 der Stadt Schwerte**

Der vom Rat der Stadt Schwerte mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 beauftragte Prüfungsausschuss hat dem Jahresabschluss der Stadt Schwerte für das Jahr 2011 ein uneingeschränktes Testat erteilt und den Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung in unveränderter Form übernommen. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 wurde wie folgt zusammengefasst:

#### **Bestätigungsvermerk**

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht - der Stadt für das Haushaltsjahr 2011 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Absatz 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen mit folgender Ausnahme:

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Im Jahr 2011 wurde die allgemeine Rücklage vollständig aufgebraucht und es verblieb ein Fehlbetrag von 8,4 Mio. € der nicht durch Eigenkapital gedeckt werden kann. Die Stadt Schwerte ist damit überschuldet. Dies stellt einen Verstoß gegen die gesetzliche Regelung des § 75 GO NRW dar.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Schwerte, 26.11.2012

gez.

Reinhild Hoffmann

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rat der Stadt Schwerte hat gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW in seiner Sitzung am 28.11.2012 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 248.896.956,97 EUR festgestellt.

Das im Jahresabschluss ausgewiesene Jahresergebnis 2011 wird mit einem Fehlbetrag in Höhe von 15.268.737,15 EUR ausgewiesen.

Die Ausgleichsrücklage der Stadt Schwerte war bereits im Jahr 2009 aufgebraucht. Zum Bilanzstichtag 31.12.2010 belief sich die Allgemeine Rücklage noch auf 6.820.354,70 EUR.

Der Rat hat daher des Weiteren beschlossen, den im Jahresabschluss ausgewiesenen Fehlbetrag in Höhe von 15.268.737,15 EUR zunächst im Umfang von 6.820.354,70 EUR mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen und den dann noch verbleibenden und nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 8.448.382,45 EUR als negatives Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen.

Gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird gem. § 96 Absatz 2 GO im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, Raum 223, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 durch den Rat der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 05.12.2012

Der Bürgermeister

gez.  
Heinrich Böckelühr

## **121. Bekanntmachung**

### **Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte - Jahresabschluss 2011 -**

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 26 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) wird folgendes bekanntgemacht:

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 den Jahresabschluss des Sondervermögens Bäder Schwerte für das Wirtschaftsjahr 2011 wie folgt festgestellt:

#### **1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011:**

Der von der Betriebsleitung aufgestellte und von der Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2011 sowie der Lagebericht des Sondervermögens Bäder Schwerte werden gem. § 26 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2011 beträgt 11.068.491,22 €

#### **2. Verwendung des Jahresüberschusses:**

Der Jahresüberschuss in Höhe von 176.282,81 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

#### **3. Entlastung der Betriebsleitung:**

Der Betriebsleitung sowie dem Betriebsausschuss des Sondervermögens Bäder Schwerte wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat folgenden Wortlaut:

*„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Sondervermögen Bäder Schwerte. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, bedient. .*

*Diese hat mit Datum vom 09.07.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:*

*„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögens Bäder Schwerte, Schwerte, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.*

*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.*

*Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Sondervermögens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“*

*Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:*

*Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.*

*Herne, den 27.11.2012*

*GPA NRW*

*Im Auftrag*

*Gregor Loges“*

Die vorstehenden Feststellungen werden gem. § 108 Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe c) GO NRW i. V. m. § 26 Absatz 3 EigVO NRW öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht liegen bis zu Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Sondervermögens Bäder Schwerte im Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 10, Zimmer 222, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Schwerte, 12.12.2012

Sondervermögen Bäder Schwerte

Der Betriebsleiter

gez.

Peter Schubert

## **122. Bekanntmachung**

### **Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte - Konzernabschluss 2011 -**

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Absatz 3 Nr. 1 Buchst. c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird folgendes bekannt gemacht:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Eigenschaft als Betriebsausschuss für das Sondervermögen Bäder Schwerte am 22.11.2012 über den Konzernabschluss zum 31.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der von der Betriebsleitung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann u. Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Konzernabschluss zum 31.12.2011 des Sondervermögens Bäder Schwerte einschließlich des Lageberichts wird gebilligt.

Die mit der Prüfung des Konzernabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann u. Partner GmbH & Co. KG hat am 28. September 2012 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

*„Wir haben den vom Sondervermögen Bäder Schwerte aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel – und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.*

*Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der*

*Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“*

Konzernabschluss und Konzernlagebericht werden in den Diensträumen der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10 (Rathaus II), 58239 Schwerte, Zimmer 222, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag bis zur Feststellung des folgenden Konzernabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Schwerte, 12.12.2012

Sondervermögen Bäder Schwerte  
Der Betriebsleiter

gez.  
Peter Schubert

## **123. Bekanntmachung**

### **Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts - Jahresabschluss 2011**

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Absatz 2 Nr. 1c GO NRW wird folgendes bekannt gemacht:

Der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat am 24.09.2012 über den Jahresabschluss 2011 folgenden Beschluss gefasst:

#### **1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011**

Der vom Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG Dortmund mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2011 einschließlich des Lageberichtes wird gemäß der §§ 6 Absatz 3 Buchst. g und 11 Absatz 2 der Satzung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2011 beträgt 9.922.872,64 €

#### **2. Jahresfehlbetrag**

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist zum 31.12.2011 einen Jahresfehlbetrag von 320.229,34 € aus. Der Jahresfehlbetrag ist mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

#### **3. Entlastung**

Dem Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte wird gemäß § 6 Absatz 3 Buchst. i der Satzung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes für das Jahr 2011 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

*„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte AöR, Schwerte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der Gemeindeordnung NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der AöR. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.*

*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der AöR sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AöR.*

*Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der AöR und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“*

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 in den Geschäftsräumen des

Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte  
Kötterbachstr. 2  
58239 Schwerte

während der folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Mo. – Fr.: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Mo. – Do.: 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr.

Schwerte, 22.11.2012

gez.  
Klaus Kilian  
Vorstand

## 124. Bekanntmachung

### Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 07.11.2012

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes in seiner Sitzung am 24.09.2012 folgende Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte beschlossen:

#### § 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### § 2 Höhe der Gebühren

Die Gebühr für das Schuljahr beträgt:

a) Grundstufe:

Für musikalische Früherziehung gemäß Ziffer 2.1 I A der Schulordnung der Musikschule und für die musikalische Grundausbildung gemäß Ziffer 2.1 I B der Schulordnung der Musikschule und für die rhythmisch-musikalische Erziehung gemäß Ziffer 2.1 I C der Schulordnung der Musikschule

jährliche Gebühr	255,60 €
monatliche Gebühr	21,30 €

b) Ergänzungsfach:

Kurse, wie z. B. Instrumentalgruppen, Kammermusik usw.. Sofern der/die Teilnehmer/in, Schüler/in der Musikschule in einem Hauptfach ist, werden keine Gebühren erhoben. Wird vom/von der Schüler/in kein Hauptfach (Instrumentalbelegung im Einzel- oder Gruppenunterricht) belegt, so wird eine Gebühr von

jährlich	168,00 €
monatlich	14,00 €

erhoben.

c) Instrumentalunterricht:

Für Unterricht gemäß Ziffer 2.1, II, III, IV, V der Schulordnung der Musikschule werden erhoben:

Unterricht	jährlich	monatlich
Einzelunterricht, Dauer 20 Minuten	510,00 €	42,50 €
Einzelunterricht, Dauer 30 Minuten	702,00 €	58,50 €
Einzelunterricht, Dauer 40 Minuten	936,00 €	78,00 €

Gruppe 2 Schüler/innen, Dauer 40 Minuten	510,00 €	42,50 €
Gruppe 3 Schüler/innen, Dauer 60 Minuten	510,00 €	42,50 €
Gruppe 4 – 6 Schüler/innen, Dauer 60 Minuten	367,20 €	30,60 €

Für den Klavier- und Schlagzeugunterricht wird zusätzlich zur Unterrichtsgebühr eine Pauschale von monatlich 1,00 € Instrumentengeld erhoben.

d) Chor – und Singgruppen

Wird von dem/der Teilnehmer/in, Schüler/in der Musikschule kein Hauptfach belegt, so wird eine Gebühr von

jährlich	60,00 €
monatlich	5,00 €

erhoben.

e) Kurse und Projekte (zeitlich begrenzte Angebote)

Für Kurse und Projekte wird die Höhe der zu entrichtenden Gebühr für die jeweilige Veranstaltung vom Leiter der Musikschule auf der Grundlage einer Kalkulation gesondert festgelegt. Für diese Angebote ist eine Ermäßigung nicht vorgesehen.

### § 3

#### Instrumentenmiete

Für Leihinstrumente gemäß Ziffer 8.2 der Schulordnung der Musikschule wird eine Miete von jährlich 74,40 € bis 153,60 € je nach Wert des Instrumentes, erhoben.

Wertstaffelung der Mietinstrumente  
Anschaffungspreis:

bis zu 256,00 €=	74,40 € jährliche Miete	monatlich 6,20 €
bis zu 511,00 €=	111,00 € jährliche Miete	monatlich 9,25 €
über 511,00 €=	153,60 € jährliche Miete	monatlich 12,80 €

Die Miete erhöht sich im zweiten Jahr um 50 %, im dritten und in weiteren Jahren um jeweils weitere 25 %.

Der Wechsel von einer Instrumentengröße auf eine andere oder der Austausch eines Instrumentes wegen Defektes oder Reparatur entbindet nicht von der Gebührenerhöhung.

### § 4

#### Gebührensschuldner

Zu Zahlungen sind die Teilnehmer/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter/-innen verpflichtet.

### § 5

#### Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb eines Schuljahres = Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) 38 Wochenstunden Unterricht erteilt werden. Ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft wurde bei der Bemessung der Jahresgebühren berücksichtigt. Werden innerhalb eines Schuljahres weniger als 38 Wochenstunden Unterricht erteilt, kann nach Ablauf des Schuljahres die Erstattung der anteiligen Gebühren schriftlich bei der Musikschule bis zum 31.01. des folgenden Jahres beantragt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/38 der entsprechenden Jahresgebühr erstattet. Die Unterrichtsgebühren sind in 12 Raten jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.

- (2) Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf ein Konto der Stadtkasse Schwerte bei einem im Bescheid genannten Geldinstitut. Die Heranziehung zu den Gebühren geschieht mit Ausnahme bei Gebühren für Kurse und Projekte durch schriftlichen Bescheid. Gebührenänderungen werden durch Änderungsbescheid mitgeteilt.
- (3) Bei Zahlungsverzug wird das Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet. Bei Nichtzahlung wird der/die Teilnehmer/-in, Schüler/-in vom Unterricht ausgeschlossen.

## § 6

### Gebührenermäßigung

- (1) Werden Familienmitglieder in der Musikschule unterrichtet, so erhält das 2. Familienmitglied 25 %, das 3. Familienmitglied 30 % und jedes weitere 50 % Familienermäßigung. Die Teilnehmer/-innen werden bei der Erfassung der Ermäßigung in der Reihenfolge ihres Alters berücksichtigt. Der/die älteste Teilnehmer/-in zahlt die volle Gebühr. Teilnehmer/-innen, die Chor- oder Spielkreisbeiträge zahlen, werden bei der Festsetzung einer Familienermäßigung nicht berücksichtigt.
- (2) Teilnehmer/-innen, die Anspruch auf Leistung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII) oder Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz haben, wird auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung von 50 % der Unterrichtsgebühren gewährt.  
Die Regelung gilt nicht für Kurse und Projekte.

## § 7

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 02.10.2008 außer Kraft.

---

### **BEKANTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Gebührensatzung der Musikschule Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts - hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb – Anstalt des öffentlichen Rechts - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Gebührensatzung der Musikschule Schwerte stimmt mit dem am 24.09.2012 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes – Anstalt des öffentlichen Rechts - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 07.11.2012

gez.

Hans-Georg Winkler

Vorsitzender des Verwaltungsrates

## **125. Bekanntmachung**

### **2. Nachtrag vom 07.11.2012 zur Gebührensatzung der Volkshochschule Schwerte vom 12.09.2005**

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes in seiner Sitzung am 24.09.2012 folgenden 2. Nachtrag zur Gebührensatzung der Volkshochschule vom 12.09.2005 beschlossen:

#### § 1

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Im Einzelnen sind folgende Gebühren zu zahlen:

	Gebühr pro Unterrichtsstunde (45 Min.)
Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Seminare	Mindestens 2,30 €
Alphabetisierung, Grundbildung	Mindestens 1,00 €
Sport, Fitness	Mindestens 2,50 €
Gesundheitsbereich	Mindestens 3,10 €
Vorträge, Konzerte, Lesungen, Theater- und Filmvorführungen, Exkursionen u.ä.	Mindestens 4,00 €/Veranstaltung
Schulabschlüsse (Basis: 20 Unterrichtsstunden)	310,00 € Schuljahr
Studienfahrten, Studienreisen, Internatsveranstaltungen	Nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten
Firmenschulungen, drittmittelgeförderte Kurse und Maßnahmen, besondere Marktangebote (z.B. Schnupperkurse)	Aufgrund besonderer Kalkulation

#### § 2

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Gebührensatzung der Volkshochschule vom 12.09.2005 tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

---

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Gebührensatzung der Volkshochschule Schwerte vom 12.09.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts - hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb – Anstalt des öffentlichen Rechts - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige 2. Nachtrag zur Gebührensatzung der Volkshochschule Schwerte stimmt mit dem am 24.09.2012 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes – Anstalt des öffentlichen Rechts - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 07.11.2012

gez.  
Hans-Georg Winkler  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

## **126. Bekanntmachung**

### **1. Nachtrag vom 07.11.2012 zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei vom 16.09.2004**

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes in seiner Sitzung am 24.09.2012 folgenden 1. Nachtrag zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei vom 16.09.2004 beschlossen:

#### **§ 1**

§ 2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Mit der Kundenkarte können folgende Medien für die festgesetzte Leihfrist entliehen werden:

Bücher, Kassetten, Spiele (außer Konsolenspiele), CDs	28 Kalendertage
Zeitschriften, CD-Roms	14 Kalendertage
DVDs, Konsolenspiele	7 Kalendertage

#### **§ 2**

In § 2 Absatz 3 werden folgende Sätze ergänzt:

Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Ausleihe von Non-Book-Medien und die Nutzung des Internets grundsätzlich gestattet. Eltern, die damit nicht einverstanden sind, teilen das der Stadtbücherei schriftlich mit.

#### **§ 3**

Inkrafttreten:

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei vom 16.09.2004 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

---

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Schwerte vom 16.09.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts - hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb – Anstalt des öffentlichen Rechts - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige 1. Nachtrag zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Schwerte stimmt mit dem am 24.09.2012 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes – Anstalt des öffentlichen Rechts - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 07.11.2012

gez.  
Hans-Georg Winkler  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

## **127. Bekanntmachung**

### **1. Nachtrag vom 07.11.2012 zur Gebührensatzung der Stadtbücherei Schwerte vom 05.11.2008**

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes in seiner Sitzung am 24.09.2012 folgenden 1. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadtbücherei vom 05.11.2008 beschlossen:

#### § 1

In § 1 erhält der dritte Spiegelstrich die folgende Fassung:

- Jahresgebühr für eine Partnerkarte (2 Personen mit gemeinsamer Adresse) 21,00 €

#### § 2

In § 3 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

Für Anschreiben außerhalb des automatisierten DV-Verfahrens wird eine Bearbeitungsgebühr von 1,50 € erhoben.

#### § 3

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für Medien aus dem Bestseller-Service beträgt 1,50 € je Medium. Bücher und Hörbücher haben eine Ausleihfrist von zwei Wochen, DVDs und Konsolenspiele von einer Woche.

#### § 4

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadtbücherei vom 05.11.2008 tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

---

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadtbücherei Schwerte vom 05.11.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Gebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts - hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb – Anstalt des öffentlichen Rechts - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige 1. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadtbücherei Schwerte stimmt mit dem am 24.09.2012 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes – Anstalt des öffentlichen Rechts - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 07.11.2012

gez.  
Hans-Georg Winkler  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

## **128. Bekanntmachung**

### **Kundeninformation der Stadtwerke Schwerte GmbH**

#### **Kundeninformation der Stadtwerke Schwerte GmbH in ihrer Funktion als Netzbetreiber**

Gemäß § 4 Absatz 3 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“ sowie § 4 Absatz 3 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“ werden auf der Internetseite [www.ruhrpower.de](http://www.ruhrpower.de) die ab 01. Januar 2013 gültigen Preisblätter der jeweiligen Ergänzenden Bedingungen veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Unterlagen auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

#### **Kundeninformation der Stadtwerke Schwerte GmbH in ihrer Funktion als Grundversorger**

Gemäß § 5 Absatz 2 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsgesetz (Stromgrundversorgungsverordnung – Strom GVV)“ sowie § 5 Absatz 2 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – Gas GVV)“ werden auf der Internetseite [www.ruhrpower.de](http://www.ruhrpower.de) die ab 01. Januar 2013 gültigen Preisblätter der jeweiligen Ergänzenden Bedingungen veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Unterlagen auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Stadtwerke Schwerte GmbH  
Marketing  
Liethstraße 32-36  
58239 Schwerte

Im Auftrag

gez.  
Patricia Klein

## **129. Bekanntmachung**

### **Jagdgenossenschaft Schwerte-Westhofen/Wandhofen/ Rosen südl.**

Die berechtigten Grundstückseigentümer (Jagdgenossen) der Jagdgenossenschaft Schwerte-Westhofen/Wandhofen/Rosen südl. werden hiermit zu der am

**Montag, dem 14.01.13, 19,00 Uhr,  
in der Gaststätte „Haus Breer“,  
Reichshofstr.104, 58239 Schwerte**

stattfindenden öffentlichen Genossenschaftsversammlung eingeladen.

#### Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- 2.) Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 24.04.2007
- 3.) Kassenbericht
- 4.) Bericht der Kassenprüfer
- 5.) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer
- 6.) Vorstandswahlen
  - a) Wahl eines Vorsitzenden
  - b) Wahl eines Stellvertreters des Vorsitzenden
  - c) Wahl zweier Beisitzer
  - d) Wahl zweier Beisitzer-Stellvertreter
  - e) Wahl zweier Kassenprüfer
  - f) Wahl zweier Kassenprüfer-Stellvertreter
- 7.) Auszahlung der Jagdpachtgelder
- 8.) Haushaltsplanbeschluss
- 9.) Verschiedenes

Schwerte, 03.12.2012

gez. Brass  
Vorsitzender

## **130. Bekanntmachung**

### **Bezirksregierung Arnsberg - Flurbereinigung Mittlere Ruhr**

Im Flurbereinigungsverfahren Mittlere Ruhr wurde der Flurbereinigungsplan gemäß § 58 Flurbereinigungs-gesetz aufgestellt. Er wird hiermit den Beteiligten bekannt gegeben. Der Flurbereinigungsplan mit seinen Bestandteilen liegt für die Beteiligten von

Montag, dem **07.01.2013** bis Freitag, dem **01.02.2013**  
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr  
bei der Bezirksregierung, Stiftstraße 53, 59494 Soest, Raum 225

zur Einsichtnahme aus und zwar an Werktagen außer samstags.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Flurbereinigungsplan kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
9. Senat (Flurbereinigungsgericht)  
Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/FG) vom 01.12.2010 (GV. NRW. S. 648) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise:**

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) und auf der des Oberverwaltungsgerichtes Münster unter [www.ovg.nrw.de](http://www.ovg.nrw.de).

Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Daher ist gegen diesen Bescheid unmittelbar die Klage möglich.

Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33, Stiftstr. 53, 59494 Soest, Herrn Hofmeister (02931 / 825122) in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Soest, 10.12.2012  
Az. 33.8 - 6 11 12

Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Stiftstr. 53  
59494 Soest

Im Auftrag

gez. Becker



**was? wann? wo? [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de)**

**Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!**

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr



Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.  
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand  
vorsorgen. Mit Prämiensparen,  
Immobilien, Lebensversicherung,  
DekaConcept und unserer Beratung.  
Und wir rechnen auch für Sie aus,  
was so zu Ihrer Rente dazukommt.  
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse  
Schwerte

